

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 205

ausgegeben am 24. September 2004

Kundmachung vom 21. September 2004 des Beschlusses Nr. 66/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. April 2004
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 17. Juni 2004

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 66/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Rita Kieber-Beck
Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 66/2004
vom 26. April 2004
zu Protokoll 31 zum Abkommen, über die
Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausser-
halb der vier Freiheiten

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 96/2003 vom 11. Juli 2003² geändert.
2. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens sollte auf
den Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung
der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen
Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus
Mundus) (2004-2008)³ ausgeweitet werden.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese
erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2004 zu ermöglichen -
beschliesst:

Art. 1

Art. 4 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2g wird der folgende Absatz eingefügt:

"2h. Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2004 an dem folgenden Programm:

- 32003 D 2317: Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S.1)."

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die EFTA-Staaten leisten nach Massgabe des Art. 82 Abs. 1 Bst. a einen Finanzbeitrag zu den in den Abs. 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g und 2h genannten Programmen und Massnahmen."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft⁴.

Er gilt ab dem 1. Januar 2004.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 26. April 2004

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 34.

3 ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1.

4 *Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*